

## IMPFPFLICHT – MEIN KIND DARF NICHT IN DEN KINDERGARTEN!

Vor mir saß eine Mandantin, aus deren geschiedener Ehe die drei-jährige Lisa stammt, die bei ihr lebte. »Ich wollte Lisa gegen Masern impfen lassen, der Kindesvater verweigert aber die Zustimmung; jetzt darf Lisa nicht in den Kindergarten. Eigentlich hat mein Ex-Mann kein Problem mit dem Impfen. Er ärgert sich aber, dass er mir Unterhalt zahlen muss. Er will, dass ich auf meinen Unterhalt verzichte, erst dann will er die Zustimmung zur Impfung erteilen.«

### Impfpflicht

Seit 1. März gilt bundesweit das Masernschutzgesetz. Danach müssen Eltern bei Neueintritt in Kita oder Schule nachweisen, dass ihr Kind geimpft ist. Für Kinder, die schon in einer Einrichtung oder in der Schule sind, kann der Impfnachweis bis spätestens 31. Juli 2021 nachgereicht werden. Diese Impfpflicht erstreckt sich zwar nur auf Masern, allerdings stehen aktuell nur Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung. Es wird bei der Masernimpfung gleichzeitig gegen andere Krankheiten geimpft. Es gibt entweder die Dreifachimpfung »Mumps-Masern-Röteln« oder die Vierfachimpfung »Mumps-Masern-Röteln-Varizellen«. Diese Impfpflicht gilt nicht nur für Kinder ab einem Jahr, sondern auch für ab 1970 geborene Erzieher in Kitas, Lehrer, Tagesmütter und Beschäftigte in medizinischen und sonstigen »Gemeinschaftseinrichtungen«. Ist ein Kind nicht geimpft, darf es nicht in der Kita aufgenommen werden, anderenfalls droht der Kita-Leitung ein Bußgeld. Ist ein Kind schulpflichtig, kann es zwar wegen der allgemeinen Schulpflicht von dem Schulbesuch nicht ausgeschlossen werden, allerdings können Bußgelder bis zu 2500 Euro gegen die Eltern verhängt werden, wenn sie der Impfpflicht nicht nachkommen. Die Schulen müssen solche Fälle an das örtliche Gesundheitsamt melden.

ANZEIGE



MATTHIAS AMBERG

### INFO

Matthias Amberg ist  
Fachanwalt für Familienrecht  
und Erbrecht in Aschaffenburg.

### Gemeinsame elterliche Sorge

Der Bundesgerichtshof hat mittlerweile geklärt, dass die Entscheidung über Impfungen von erheblicher Bedeutung ist. Konsequenz ist, dass Eltern, sofern sie – wie bei unserer Mandantin – die gemeinsame elterliche Sorge haben, auch nur gemeinsam eine Entscheidung treffen können. Ist dies nicht möglich, überträgt das Familiengericht auf Antrag einem Elternteil die alleinige Entscheidungsbefugnis in dieser Frage unter Abwägung des Kindeswohls. Entscheidende Kriterien sind dabei die Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) sowie natürlich auch die ab dem 1. März geltende Rechtslage.

### Elterliche Sorge

Aufgrund dieser Rechtslage haben wir für unsere Mandantin einen Antrag bei dem zuständigen Familiengericht gestellt. Allerdings haben wir nicht nur beantragt, der Mutter die alleinige Entscheidungsbefugnis für die Durchführung der Masernimpfung zu übertragen; vielmehr haben wir beantragt, der Mutter die vollständige Gesundheitsfürsorge für Lisa als Teil der elterlichen Sorge zu übertragen. Denn der Kindesvater, der trotz klaren Gesetzeslage und der Tatsache, dass Lisa nicht den Kindergarten besuchen kann und ein Bußgeld droht, ist offensichtlich nicht in der Lage, die Partner- von der Elternebene zu trennen und das Kindeswohl über eigene Interessen zu stellen. Eine im Kindeswohl liegende Entscheidung kann in diesem Fall grundsätzlich nicht gemeinsam getroffen werden. Das Familiengericht schloss sich dieser Argumentation an, so dass Lisa mittlerweile geimpft wurde und ein stolzes Kindergartenkind ist.

ANZEIGEN

logopädisches  
kompetenzzentrum

Ute Herbst • Annelies Kock  
Andrea Quapil • Gabriele Ries  
Katrin La Rosa • Angelika Staab • Angelika Wirth

Frohsinnstraße 19 • 63739 Aschaffenburg  
Telefon: (06021) 15 749 • Telefax: (06021) 36 25 40  
E-Mail: info@logopaedie-ab.de • www.logopaedie-ab.de

